



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die
Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen

Kontakt/E-Mail
Stefan Kurz
stefan.kurz@aif.de

Durchwahl/Fax
+49 221 37680-411
+49 221 37680-68

Datum
25.06.2014

Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

- Vereinfachungen bei Aufstockungsanträgen
- Wegfall der Gerätebestandsliste
- Behandlung von Habenzinsen
- Überarbeiteter Vordruck „Zahlenmäßiger Nachweis (bZ)“

Sehr geehrte Damen und Herren Geschäftsführer,

mit diesem Rundschreiben teilen wir Ihnen einige erfreuliche
Verwaltungsvereinfachungen mit. Bitte leiten Sie die nachstehenden
Informationen an Ihre Mitarbeiter und die Mitarbeiter der an Ihren
IGF-Vorhaben beteiligten Forschungsstellen weiter:

- Für **wissenschaftlich-technische Mitarbeiter der Hochschulen der Länder** (Einzelansatz A.1; HPA-Gruppen A und B) gelten bei Beantragung und Bewilligung die von den allgemeinen HPA abweichenden Sätze für die Hochschulen der Länder (Hochschul-HPA, siehe auch AiF-Rundschreiben vom 24.06.2013). Bei begründetem und nachgewiesenem Bedarf ist eine **Beantragung von benötigten Personalausgaben bis zur Höhe des allgemeinen HPA** zulässig (Aufstockung).

Eine Aufstockung kann mit dem Antrag auf Bewilligung (Phase 2) oder – wenn der Hochschul-HPA beantragt und bewilligt wurde – auch nach Bewilligung durch den Erstzuwendungsempfänger beantragt werden. Dabei muss der Antragsteller plausibel und nachvollziehbar darlegen, warum der Ansatz eines um mindestens vier Prozent höheren Bruttoentgelts (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung) als des Hochschul-HPA erforderlich ist. Dieses kann ab sofort je nach Sachverhalt durch folgende Angaben erfolgen:

- Mit dem **Antrag auf Bewilligung** sind **bei namentlich bekanntem Mitarbeiter** dessen Bruttoentgelt (einschließlich

AiF e.V.
Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung) und voraussichtliche Einsatzzeit in Personenmonaten anzugeben sowie die Notwendigkeit seines Einsatzes zu erläutern.

- Mit dem **Antrag auf Bewilligung** sind **bei namentlich noch nicht bekanntem Mitarbeiter** dessen voraussichtliches Bruttoentgelt (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung) und voraussichtliche Einsatzzeit in Personenmonaten anzugeben sowie darzulegen, warum von einem Einsatz eines Mitarbeiters mit entsprechend hohem Bruttoentgelt auszugehen ist.
- **Nach Bewilligung** ist durch den Erstzuwendungsempfänger die Aufstockung gesondert zu beantragen. In diesem Antrag ist der vorgesehene **Mitarbeiter in jedem Fall namentlich zu nennen**. Außerdem sind darin sein monatliches Bruttoentgelt (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung) und seine voraussichtliche Einsatzzeit in Personenmonaten anzugeben sowie die Notwendigkeit seines Einsatzes zu erläutern. Eine solche Aufstockung ist nur einmal pro mit Hochschul-HPA beantragtem Mitarbeiter möglich. Aufstockungsanträge auf Grund von Stufenerhöhungen bei bereits am Vorhaben beschäftigten Mitarbeitern werden nicht anerkannt.

Erfreulicherweise kann dabei als Vereinfachung auf eine aktuelle Verdienstbescheinigung der auszahlenden Stelle im Regelfall ebenso verzichtet werden wie auf die bekannte Maßgabe in Zuwendungsbescheid und Weiterleitungsvertrag mit anschließender vertiefter Prüfung. Der Zuwendungsgeber und die AiF behalten sich Einzelfallprüfungen allerdings ausdrücklich vor.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die tatsächliche Einsatzzeit des wiss.-techn. Personals die Summe der insgesamt im Einzelansatz A.1 (HPA A und HPA B) beantragten und bewilligten Personenmonate grundsätzlich nicht überschreiten darf (siehe IGF-Leitfaden 8.1 und 8.3).

- Zur Verwaltungsvereinfachung wird der **IGF-Vordruck „Gerätebestandsliste“** (GBL), der mit dem Nachweis über die Verwendung der Zuwendung der AiF vorzulegen war, **abgeschafft**. Der IGF-Leitfaden (www.aif.de/igf/leitfaden) wurde an die neue Regelung angepasst. Auch der IGF-Vordruck „Zahlenmäßiger Nachweis (bZ)“ wurde entsprechend überarbeitet (s.u.). Lediglich in den Fällen, in denen Sie übergangsweise noch den bisherigen Nachweisvordruck verwenden, ist bei Gerätebeschaffung eine GBL beizufügen.

Achten Sie künftig bitte besonders darauf, dass Sie in der Spalte „Empfänger sowie Grund der Zahlung“ auf dem IGF-Vordruck „Belegliste (bZ)“ die **Lieferfirma** und die **Bezeichnung des Gegenstandes** (laut Einzelfinanzierungsplan) angeben. Über den **Tag des Zugangs** eines Gerätes informieren Sie uns künftig bitte bei Bedarf, also insbesondere mit der Mitteilung über die Weiterverwendung von Großgeräten.

- **Habenzinsen** verbleiben künftig **bei der einnehmenden Stelle**. Wir gehen dabei davon aus, dass die Zuwendung trotz Entstehen eines Habenzinses „alsbald“ i.S.d. Nr. 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verwendet wurde.

Die Regelungen im Weiterleitungsvertrag und im Zuwendungsbescheid werden zwar erst bei der nächsten Überarbeitung geändert, aber bereits **ab sofort** sind Habenzinsen nicht mehr an uns abzuführen.

Der IGF-Leitfaden (www.aif.de/igf/leitfaden) wurde an die neue Regelung angepasst.

Bei der Überarbeitung des Vordrucks „Zahlenmäßiger Nachweis (bZ)“ (s.u.) wurde die entsprechende Angabe entfernt.

- Der Vordruck „**Zahlenmäßiger Nachweis (bZ)**“ wurde einschließlich der „**Belegliste (bZ)**“ an die geänderten Regelungen **angepasst**. Die **Excel-Vorlage** „Nachweis (bZ).xlt“, die zur Erstellung der vorgenannten Unterlagen dient, wurde dabei weiter **optimiert**. Im Einzelnen:
 - Die Angaben zu beiliegender Gerätebestandsliste und zu Habenzinsen auf dem Vordruck „Zahlenmäßiger Nachweis (bZ)“ wurden entfernt.
 - Die Zeilenhöhe auf dem Vordruck „Belegliste (bZ)“ wurde vergrößert.
 - Zusätzliche Arbeitsblätter („BL10“ bis „BL13“) wurden eingefügt, um die nun geringere Anzahl Zeilen je Seite der Belegliste durch weitere Seiten zu kompensieren.
 - Das Arbeitsblatt „GBL“ (Gerätebestandsliste) wurde entfernt.
 - Die Angaben zu Habenzinsen auf dem Arbeitsblatt „Datenerfassung1“ wurden entfernt;
 - Die Angaben zu den Prozentsätzen auf dem Arbeitsblatt „Datenerfassung1“ wurden vorbelegt und ausgeblendet;
 - Ein Hinweis auf die Überschreitung der maximal abrechenbaren Höchstbeträge wurde auf dem Arbeitsblatt „ZN“ eingefügt. Der Hinweis wird nicht ausgedruckt. Die Kürzung auf die zulässigen Höchstbeträge erfolgt weiterhin automatisch.
 - Ihre Betragsangaben auf dem Arbeitsblatt „Datenerfassung2“ werden beim Übertrag auf die Arbeitsblätter „BL1“ bis „BL13“ auf zwei Nachkommastellen gerundet, um Rundungsdifferenzen bei Angaben mit mehr Nachkommastellen zu vermeiden.

Alle aktuellen IGF-Vordrucke finden Sie unter www.aif.de/igf/vordrucke. Die neuen Vordrucke sind grundsätzlich ab sofort anzuwenden. Übergangsweise werden wir auch Vordrucke nach altem Muster akzeptieren.

Wenn Sie Fragen und Erläuterungsbedarf haben, so zögern Sie bitte nicht, uns anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Schmidt
Geschäftsführer IGF